

lic.iur. Manfred Hausherr
Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Zweierstrasse 25, Postfach 9780
8036 Zürich
Tel. 044 299 97 45/46, Fax 044 299 97 49
manfred.hausherr@ji.zh.ch

Rechtliche Auswirkungen bei Unfällen für den Unternehmer

Wer bin ich?

Kantonal-Zürcher Staatsanwalt.

Mischform: Als Untersuchungs-/Verhörer sammle ich die Beweise.
Ich bin auch Richter: In unbestrittenen Fällen kann ich Busse und Freiheitsstrafe bis 3 Monate oder 90 Tagessätze Geldstrafe oder 360 Stunden Gemeinnützige Arbeit selbst ausfällen.
Und ich bin Staatsanwalt, indem ich bestrittene Fälle und solche, bei denen ich Freiheitsstrafen von über 3 Monaten oder mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe verlange, vor 1. Gerichtsinanz (Bezirksgericht) selber anklage.

Wenn ich als Richter selbst ein Urteil fälle, darf ich den Angeschuldigten auch zur Zahlung von Schadenersatz oder Genugtuung verurteilen - also seine zivilrechtliche Haftung festlegen. Und zwar in unbeschränkter Höhe, sofern die Summen feststehen und belegt sind. Oder ich kann den Angeschuldigten nach einer neuesten, allerdings noch umstrittenen Praxis auch als im Grundsatz schadenersatzpflichtig erklären.

Meine Damen und Herren: Die Kritik an dieser Praxis ist berechtigt. Die grundsätzliche Schadenersatzpflicht ist eine Riesengefahr für Sie: Sie werden nebenbei von mir zur Zahlung einer Schuld verpflichtet, deren Grösse Sie noch gar nicht kennen!

Was ist passiert?

Ihr Mitarbeiter ist in den Häcksler Ihrer Bio-Gas-Anlage geraten, der ihm einen Arm abgerissen hat. Er wird vollinvalide und ist nicht mehr vermittelbar.
Der Unfall ist passiert, weil jemand ein Schutzgitter entfernt hat, das die Handhabung des Häckslers erschwerte.

Was läuft nun ab?

Ein abgerissener Arm ist juristisch eine schwere Körperverletzung. Deshalb werde ich vom 117 aufgeboten.

Vor Ort:informiere ich mich, mache mir ein Bild für die spätere Untersuchung.

Ich prüfe die polizeilichen Massnahmen und ordne noch fehlende Massnahmen selbst an.

Ich ordne Spurenaufnahme an: Alle Körperspuren am und im Häcksler. Betriebszustände des Häckslers, Fotos, Vermessungen, Pläne.

Ich ordne Sicherstellungen an:

- Der Kleidung des Mitarbeiters.
- Der allfälligen Tatwerkzeuge – ja, war der Mitarbeiter gerade selber am Wegschrauben des Schutzgitters? Wenn sich ergibt, dass niemand ihn dazu ermunterte oder aufforderte, und dass der Mitarbeiter über den Zweck des Schutzgitters instruiert war, dann wäre der verunfallte Mitarbeiter allein schuld.
- Der beteiligten Sicherheitsvorrichtungen: Also etwa der Halterung des Schutzgitters.
- Von Funden – etwa der berühmten Bananenschale, auf der der Mitarbeiter ausglitt und erst dann in den Häcksler fiel.

Ich ordne eventuell Versiegelung des Häckslers an: Der Häcksler kann im Extremfall bis zum Abschluss der Untersuchung sichergestellt bleiben – also rasch mal bis zu einem Jahr.

Normalerweise werden am Unfall beteiligte Industrieanlagen wegen des dadurch bewirkten Auffalls eines wesentlichen Teils oder gar der ganzen Produktion aber schnellstmöglich nach Abschluss der polizeilichen Spurenermittlung wieder freigegeben. Das kann für Sie aber durchaus ein oder zwei Tage Betriebsaufall bedeuten...

Ich ordne Befragung an möglicher Augenzeugen, Beteiligten, Verantwortlicher.

Ich ordne Gutachten an: Am verunfallten Mitarbeiter und an allfälligen Beteiligten.

Blut. Urin. War der verunfallte Mitarbeiter alkoholisiert? Stand er unter Drogen?

Biomechanische Gutachten über den Unfallhergang. Bei Verstorbenen Obduktion zur Klärung der Todesursache – Hatte der verunfallte Mitarbeiter einen für sich allein schon tödlichen Herzinfarkt und ist erst dann in den Häcksler gefallen, so dass niemanden die Schuld an seinem Tod trifft?

Oder hat ein ärztlicher Kunstfehler den Tod unseres verletzten Mitarbeiters bewirkt? Dann riskieren Sie als Arbeitgeber eine Anklage wegen Körperverletzung, und der Arzt wird die Verantwortung für die Tötung Ihres Mitarbeiters zu tragen haben.

Rekonstruktion des Unfallablaufs am versiegelten Häcksler.

Ich ordne Zwangsmassnahmen an: Durchsuchung der Abteilung. Beschlagnahmungen. Der Betriebsanleitungen des Häckslers. Der Unterhalts- und Reparaturaufzeichnungen über diesen Häcksler und über allfällige weitere, vergleichbare Häcksler. Der Sicherheitsanweisungen der Geschäftsleitung, des Sicherheitsbeauftragten, der Linie bis hinunter zum Meister. Haft.

Ich bleibe vor Ort, bis ich für alle möglichen Tatabläufe die Beweismittel zusammen habe.

Dann lan ich d'Polizei la schaffe.

Die Polizei rapportiert: Das ist der Beginn der eigentlichen Untersuchung.

Festlegen, wegen wen sich ein Strafverfahren richtet = Angeschuldigter

Wer als möglicher Mitverantwortlicher in Frage kommt = Auskunftsperson

Wen ich sicher als Verantwortlichen ausschliessen kann = möglicher Zeuge.

Diese Rollenzuteilung muss ich höchst sorgfältig machen: Ein Wechsel der Parteistellungen ist im Lauf des Verfahrens fast unmöglich!

Dafür muss ich mir schon in diesem Stadium klar sein, was ich wem überhaupt vorwerfen will:

War es Mord?

War es versuchte Tötung?

War es absichtliche Lebensgefährdung?

War es absichtliche Körperverletzung?

War es menschliche Unvorsichtigkeit? Also Fahrlässigkeit? Wer alles ist verantwortlich?

Oder war es technisches Versagen? **Des Herstellers, der Servicefirma?**

Kann niemand etwas dafür? Nicht jeder Unfall hat einen Schuldigen!

Kann nur das Opfer etwas dafür?

Oder war es gar ein Selbstmord?

Dann befrage ich alle Parteien, die ich brauche, um meine Vorwürfe zu beweisen oder widerlegen.

Dann klage ich die Verantwortlichen an oder fälle selbst ein Urteil.

Warum bin ich bei Arbeitsunfällen vor Ort?

Die Polizei sucht meistens nach absichtlich handelnden Schuldigen: „ER hät än inegschupft!“
Findet die Polizei keinen Täter, „dänn isch er halt inegheit“.
Jä, isch es menschliche Unvorsichtigkeit, Technisches Versagen oder Eigenverschulden oder Selbstmord? Das wirft ganz verschiedene Haftungsfragen auf!
Meine Aufgabe ist zu sorgen, dass vor Ort alle Varianten durchgedacht werden.

Wenn die Scherben weggewischt = zu spät!

Soweit zu meiner Arbeit. Und jetzt zu Ihrer Verantwortung:

Wie können Sie als Unternehmer bei diesem Unfall bestraft werden?

Doppelt: Nach dem Unfallversicherungsgesetz und zusätzlich nach dem Strafgesetzbuch!

Das Unfallversicherungsgesetz UVG behandelt jedes Unternehmensmitglied mit Direktionsbefugnis als Arbeitgeber. Wer keine Direktionsbefugnis hat, ist hingegen Arbeitnehmer. Egal, wie hoch er lohn- und kadermässig steht.

Sie können Ihre Verantwortung als Arbeitgeber nicht delegieren. Auch nicht an einen internen oder externen Sicherheitsbeauftragten: Sie behalten stets die Verantwortung für die Auswahl, für die Instruktion und für die Ueberwachung aller Ihrer Mitarbeiter, auch Ihres Sicherheitsbeauftragten!

Das heisst nicht, dass Sie als Arbeitgeber alles und jedes was in Ihrer Unternehmung abgeht wissen und selber machen müssten: Je besser Sie insbesondere Ihren Sicherheitsbeauftragten auswählen, instruieren und überwachen, desto weitgehender tritt er in Ihre Arbeitgeber-Verantwortung und desto weitgehender können Sie sich entschulden. Auf diesen Punkt kommen wir noch zurück.

Wenn Sie also als Arbeitgeber die Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten verletzen, können Sie nach Art. 112 UVG schon mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft werden - seit dem 1.1.2007 mit bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe.

Egal, ob Sie die Vorschriften absichtlich – also vorsätzlich - verletzt haben oder nur unabsichtlich, aber in pflichtwidrig unvorsichtiger, also fahrlässiger Weise!

Egal, ob deswegen ein Arbeitsunfall passiert ist oder nicht!

Es reicht schon, wenn irgend jemand wegen des fehlenden Schutzgitters eine Strafanzeige macht, und wenn sich ergibt, dass Sie die Entfernung des Schutzgitters befohlen oder toleriert haben. Ja, es reicht sogar schon, wenn Sie nicht einmal wussten, dass das Schutzgitter entfernt wurde, ich Ihnen aber vorwerfen kann, dass Sie es hätten merken und eingreifen sollen!

Sie können als Arbeitgeber also schon ganz empfindlich bestraft werden, ohne dass es zu einem Unfall gekommen ist...

Der Arbeitnehmer kriegt für die gleiche Tat übrigens bloss eine Busse – selbst wenn er absichtlich handelte. Gefängnis bis zu sechs Monaten, respektive seit 1.1.2007 bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe, kriegt der Arbeitnehmer nur, wenn er andere ernstlich gefährdet hat, es also zu einem gefährlichen Zwischenfall gekommen ist....

Dazu kommt Ihre Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetzbuch. Das sieht am Schluss dann so aus:

Ergibt sich, dass Sie von der Entfernung des Schutzgitters nichts wussten, und dass ich Ihnen auch nicht vorwerfen kann, dass Sie es hätten wissen und einschreiten müssen, dann gehen Sie als Arbeitgeber straflos aus.

Das ist etwa der Fall,

- wenn dieses Schutzgitter zum ersten Mal entfernt worden war und Sie aufgrund *fehlender* eigener Fachkenntnisse nicht selbst erkennen konnten, ob da nun ein Schutzgitter hingehörte oder nicht und Sie sich diesbezüglich auf Ihren besonders ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten und den Anlagenmeister stützen mussten und durften,
- oder wenn Sie vernünftigerweise noch gar nicht wissen konnten, dass es z.B. nur wenige Stunden vor dem Unfall, womöglich noch in der Nacht- oder Wochenendschicht, entfernt worden war,
- oder wenn das Sturzgitter zwar auch schon früher entfernt worden war, Sie aber nachweislich alles taten, was Sie konnten, um erneute Entfernungen des Schutzgitters zu unterbinden: Wie zum Beispiel sofortige Reparaturanweisungen, wiederholte schriftliche und mündliche Belehrungen über die Funktion und das Verbot der Entfernung des Schutzgitters an alle Meister und an die Belegschaft, eigene Besuche vor Ort, eigene Überprüfungen der Anlage, allenfalls Beizug des Arbeitsinspektors.

Ergibt sich, dass Sie durchaus ausreichend Fachkenntnisse und Gelegenheit gehabt hätten, um selbst zu erkennen, ob das Schutzgitter nun entfernt worden war oder nicht, aber dass Sie nie auf die Idee gekommen waren, selbst mal kontrollieren zu gehen, dann trifft Sie der Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Artikel 122 und 125 StGB und Artikel 112 UVG. Ich *werfe* Ihnen ein *leichtes* Verschulden vor, selbst wenn sich ergibt, dass Sie sich weitgehend auf die delegierten Kontrollen des versierten Sicherheitsbeauftragten verlassen durften. Ich werde gegen Sie eine Busse und seit 1.1.2007 eine Geldstrafe, ausfallen in der Höhe von ungefähr einem halben Netto-Monatslohn.

Ergibt sich, dass Sie das Schutzgitter trotz ausreichender eigener Fachkenntnisse und Gelegenheit nicht kontrolliert hatten im Gedanken „es wird schon nicht entfernt sein und nichts passieren“,

dann ist Ihr Verschulden mittelschwer. Sie werden zwar wieder wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, aber nebst der Busse zu einer Freiheitsstrafe von bis zu ungefähr drei Monaten, seit 1.1.2007 zu ungefähr 90 Tagessätzen Geldstrafe.

Ergibt sich, dass Sie – ob mit oder ohne ausreichende eigene Fachkenntnisse – an eine mögliche Entfernung des Schutzgitters mit den davon ausgehenden Verletzungs- oder Tötungsgefahren *gedacht* und diese Möglichkeit *bewusst einkalkuliert* hatten, zum Beispiel um hohe Produktionsvorgaben zu erfüllen, dann werden Sie verurteilt wegen eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung im Sinne des viel strengeren Artikels 122 StGB. Die Mindeststrafe dafür ist 6 Monate Freiheitsstrafe respektive 180 Tagessätze Geldstrafe. Ich werde für Sie mindestens 14 Monate Freiheitsstrafe verlangen. Denn Ihr Verschulden ist schwer.

Ergibt sich, dass Sie von der Entfernung des Schutzgitters gewusst und sie bewusst geduldet oder sogar angeordnet hatten, dann ist Ihr Verschulden derart schwer, dass ich für Ihre noch immer *eventualvorsätzliche* schwere Körperverletzung bei nun *vorsätzlichem* Vergehen gegen Artikel 112 Alinea 4 UVG mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verlangen werde. Die gesetzliche Höchststrafe ist 10 Jahre Freiheitsstrafe.

Sie werden sich fragen: Wann hätten Sie denn den Mitarbeiter vorsätzlich schwer verletzt? Wenn Sie ihn direkt vor die offene laufende Anlage mit dem abmontierten Schutzgitter geschleift und in den Häcksler gestossen hätten.

Auch das gibt's! Fünf Jahre Freiheitsstrafe!

Wie können Sie als Unternehmer bei diesem Unfall zivilrechtlich haftbar werden?

Sie als Arbeitgeber haften gegenüber dem verunfallten Mitarbeiter oder gegenüber dessen Hinterbliebenen aus Arbeitsvertrag wegen jeder, auch der bloss leicht fahrlässigen Verletzung Ihrer Fürsorgepflicht: Der Pflicht, dem Mitarbeiter eine sichere Arbeitsumgebung zu geben und ihn im Umgang mit der Arbeitsumgebung zu schulen.

Grundsätzlich haftet Ihre Unternehmung als juristische Person, ausser Ihnen persönlich kann vorgeworfen werden, dass Sie erforderliche und zumutbare organisatorische Massnahmen zum Mitarbeiterschutz nicht getroffen haben.

Der Mitarbeiter wird gegen Sie vor allem einen Lohnfortzahlungsanspruch geltend machen in dem Umfang, indem er seinen Lohnfortzahlungsanspruch nicht über die ausservertragliche Haftung von einem allfälligen externen Spezialisten der Arbeitssicherheit oder von Ihrem Arbeitssicherheitsbeauftragten einfordern kann. Diese beiden haften ausservertraglich ebenfalls für jede, auch die bloss leichte Fahrlässigkeit.

Sie können, ja müssen Ihr arbeitgeberisches Risiko unfall- und haftpflichtversichern lassen. Dann zahlt die Versicherung den verunfallten Mitarbeiter aus. Die Versicherung deckt aber nur die Heilungs- und Invaliditätskosten, eine Integrationsentschädigung und allfällige Hinterbliebenenrenten.

Ihnen bleiben 3 Risiken:

1. Risiko: Die Versicherung tritt im Umfang ihrer Leistungen in Ihre allfälligen eigenen Rückgriffsrechte ein.

- Nämlich in Ihre Rückgriffsrechte gegenüber einem allfälligen unternehmensexternen Arbeitssicherheitsspezialisten, der Ihnen gegenüber aus Auftrag haftet wegen jeder, auch der bloss leicht fahrlässigen Verletzung seiner Sorgfaltspflicht – sofern im Auftrag die Haftung nicht ausdrücklich auf bloss grobfahrlässigkeit beschränkt ist.
- Und die Versicherung tritt in Ihrer Rückgriffsrechte ein gegenüber Ihrem internen Arbeitssicherheitsbeauftragten, der Ihnen gegenüber aus Arbeitsvertrag haftet wegen Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflicht, aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes aber nur bei Grobfahrlässigkeit.

2. Risiko: Die Versicherung übernimmt die Lohnfortzahlungsansprüche des Verunfallten nicht. Dafür bleiben Sie wie vorerwähnt unmittelbar und vollumfänglich haftbar und müssen selbst auf die externen oder internen Arbeitssicherheitsbeauftragten zurückgreifen. Kann Ihrem internen Arbeitssicherheitsbeauftragten nur leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, dann haben im Endergebnis also Sie als Arbeitgeber die von **diesem** verschuldeten Lohnausfälle zu zahlen.

3. Risiko: Die Versicherung kann bis zum Umfang ihrer Leistungen ganz oder teilweise auf Sie selbst zurückgreifen, wenn sich ergibt, dass Sie den Unfall grobfahrlässig oder sogar vorsätzlich verschuldet haben.

Wie können Sie als Unternehmer sich vor dieser strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung vorsehen?

Klar kommandieren und dann immer wieder, auch unvorangemeldet und durchaus auch zweimal hintereinander, kontrollieren und korrigieren – und dann wieder kontrollieren: Wurde die verlangte Korrektur vorgenommen, verstanden und in der Praxis auch richtig umgesetzt?

Jedes kommandieren, kontrollieren und korrigieren muss aktenkundig und dessen Empfang beweisbar sein. Optimal: Fax mit Absendebestätigung, e-mail mit Empfangsbestätigung, Visum des Empfängers auf Dokumentenkopie, in Arbeitsbüchlein, auf Sicherheitslaufblatt, gegengezeichnete Vereinbarung. Das menschliche Gedächtnis verblasst - Schriftliches bleibt.

Kommandieren über die Linie, kontrollieren vor Ort beim letzten Empfänger, und korrigieren über die Linie, bei Dringlichkeit (unmittelbare Gefahr von Personen- oder grossen Sachschäden) auch vor Ort beim letzten Empfänger.

Jedem Papier müssen beweisbar Taten folgen!

Sicherheitskonzept periodisch nach den neuesten technischen und gesetzlichen Richtlinien überarbeiten und datieren, bei jeder Neuerung im Dokument die ausser Kraft fallende Version bezeichnen, ausser Kraft gesetzte Version greifbar archivieren und überall im Betrieb die ausser Kraft gesetzte Version dokumentiert einsammeln (Visum auf Sammel-Laufblatt): Es gibt keine alten Blätter mehr, weil darauf so bequem schon alles angemerkert ist.....

Wenn ein Arbeitsunfall geschehen ist: Sich sofort den Polizei- und Untersuchungsbehörden aktiv zur Verfügung stellen. Der oberste Sicherheitsverantwortliche ist mit allen wesentlichen Sicherheitsakten und den Erreichbarkeiten aller Sicherheitsverantwortlichen vor Ort! Er kann so von den Behörden beigezogen werden für die Spurensuche, Tatrekonstruktion, Dokumentierung der Betriebsabläufe und Sicherheitsbelange. Sie können so mit Ihren Unterlagen sofort Unklarheiten beseitigen und sich so schützen davor, dass der Staatsanwalt Sie womöglich zu Unrecht anschuldigt!

Wie können Sie als Unternehmer ab heute noch ruhig schlafen?

Egal, ob Sie Direktor, Sicherheitsbeauftragter oder Mitarbeiter sind. Sie können nicht für mehr verantwortlich gemacht werden, als für das, was das Gesetz von Ihnen verlangt. Und zwar sowohl zivil- als auch strafrechtlich.

Was das Gesetz von Ihnen verlangt, steht im Artikel 82 des UVG.

Das UVG will den Arbeitgeber härter in die Pflicht nehmen als den Arbeitnehmer. Deshalb gilt für Sie als Unternehmer gleich wie für Ihren Sicherheitsbeauftragten als Höchstmass – ich betone: Höchstmass - Ihrer Verantwortung die Arbeitgebennorm des Artikels 82 Abs. 1 UVG:

Ihre Massnahmen müssen also nötig sein nach der Erfahrung: Was heisst das? Niemand darf verantwortlich gemacht werden für eine Risiko, das zuvor gar nie von jemandem bedacht wurde. Einmal ist es halt das erste Mal..... Es gilt nun, einen zweiten gleichartigen Arbeitsunfall zu verhindern, für den der Sicherheitsbeauftragte und der Unternehmer dann sehr wohl verantwortlich wären!

Ihre Massnahmen müssen anwendbar sein nach dem Stand der Technik: Das heisst, dass von niemandem das technisch Unmögliche verlangt wird.

Und – ganz besonders wichtig: Ihre Massnahmen müssen stets den gegebenen Verhältnissen angemessen sein: Jede Schutzmassnahme muss also vernünftig sein im Verhältnis zu den wesentlichen Betriebsfaktoren. Zum Beispiel keine völlig übermässige Behinderung des Arbeitsablaufs. Keine unsinnig übertriebene Sicherheit bei an sich wenig gefährlichen Arbeiten.

Vom Arbeitgeber und vom Sicherheitsbeauftragten wird also vom UVG nicht die Quadratur des Kreises verlangt. Also darf auch seine zivil- oder strafrechtliche Haftung nicht weitergehen, wenn's passiert.....

Umgekehrt bitten Sie Ihre Arbeitnehmer um Verständnis, wenn Sie als Arbeitgeber und wenn Ihr Sicherheitsbeauftragter die zu deren Schutz übernommene Verantwortung wahrnehmen und ihnen Sicherheitsanweisungen erteilen. Fordern Sie Ihre Arbeitnehmer auf, Ihre Sicherheitsanweisungen zu befolgen, auch wenn sie zuweilen lästig erscheinen! Als

Arbeitgeber sind sie durch Artikel 82 Absatz 2 UVG sogar verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen.

Sagen Sie das Ihren Arbeitnehmern!

Wenn Ihre Arbeitnehmer die Sicherheitsanweisungen nicht befolgen, folgt die Strafe auf dem Fuss: Die Arbeitnehmer sind nämlich nach Artikel 82 Abs. 3 UVG verpflichtet, Sie als Arbeitgeber bei Ihren Bemühungen zu unterstützen!

Ihre Arbeitnehmer müssen persönliche Schutzausrüstungen benutzen:

S'Gschtältli wird aagleit, wänn Sie än verchlämmted Roboter im Hochregal gönd go flicke!
Wänn Sie ungsichered abegheie, werdet d'Versicherige Ihri Heiligschoschte vo Ihne zrugverlange! Und Ihri Familie chunnt nüt über, wenn Sie wäge dem nie meh heichöme!

Ihre Arbeitnehmer müssen die Sicherheitseinrichtungen gebrauchen – und zwar richtig:
Wänn's über de Fräsi än Schutzabdeckig het, dänn wird die abeklappt, und zwar bi jedem fräse, au bim eifachschte Routine-Vorgang!

Ihre Arbeitnehmer dürfen nicht die Sicherheitseinrichtungen wegnehmen oder abändern:
Die läschti Sicherig, wo so nervös isch, dass es si bi jedem foifte Ufefahre vo de Maschine useschwartet, blibt dinne und wird nid überbrüggt!

So – und nur so – kann Ihnen im Falle eines Arbeitsunfalls wenigstens nicht auch noch juristisch etwas passieren!

Aber halt!

Wie ist das nun, wenn der Unfall gar nicht in Ihrer eigenen Firma stattfand, sondern an einem von Ihrer Firma hergestellten oder gewarteten Häcksler?

Da gilt grundsätzlich das Gleiche: Denn es gilt - gesondert für Sie und Ihre Mitarbeiter – und gesondert für Ihre insbesondere gewerblichen Anlagenbesteller und deren Mitarbeiter zunächst wieder der Artikel 82 UVG.

Verknüpft sind Sie mit jedem einzelnen Anlagenbesteller durch Ihre mit dem Abschluss jedes einzelnen Vertrags – meist eines einfachen Auftrags oder eines Werkvertrags oder irgend eines gemischten Vertragsverhältnisses - gegenseitig übernommenen Garantien:

- soweit Sie miteinander nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbaren gemäss den obligationenrechtlichen Bestimmungen des Auftrags: Laut Artikel 398 OR - gleich wie für den Werkvertrag Art. 364 OR - haften Sie respektive Ihre Unternehmung dem Besteller grundsätzlich für jedes Verschulden, also auch für die bloss leicht fahrlässige Verletzung Ihrer Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den von Ihnen übernommenen Arbeiten. Straf- wie zivilrechtlich.

- Es sei denn, Sie hätten in Ihren individuellen Vertragsbedingungen Ihre Haftung ausdrücklich auf Grobfahrlässigkeit beschränkt. Denn der gesetzliche Haftungsmassstab ist flexibel. Dann kann nicht nur zivilrechtlich, sondern grundsätzlich auch strafrechtlich Ihre Haftung nicht weitergehen – es fehlt Ihnen dann für jede weitergehende Haftung zumindest die vertragliche 'Garantenpflicht'.

Sie können, ja müssen Ihr Risiko wieder unfall- und haftpflichtversichern lassen. Dann zahlt wieder die Versicherung den verunfallten Besteller aus – mit den schon besprochenen Rückgriffsfolgen auch gegen Sie, wenn sich ergibt, dass Sie den Unfall grobfahrlässig oder sogar vorsätzlich verschuldet haben.....

Strafrechtlich können Sie sich allerdings nirgends versichern lassen....

Setzen Sie also Ihre individuellen Vertragsbedingungen nach Massgabe des Art. 82 UVG auch gegen Ihre Anlagen*besteller* durch!

Denn es geht Sie sehr wohl etwas an, was *die* mit dem von Ihnen hergestellten oder gewarteten Häcksler anstellen!

Das nun waren die ***rechtlichen*** Auswirkungen bei Unfällen für Ihr Unternehmen. Die ***gesellschaftlichen*** und die ***wirtschaftlichen*** Auswirkungen können ***Sie*** besser abschätzen als ich!

* * *